

Satzung

1.07a

über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999
zuletzt geändert durch Satzung
vom 30. November 2010

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW., S. 1028) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (Bundesgesetzblatt I. S. 854) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW., S. 762) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 16. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Rechtsverhältnisse für die Benutzung öffentlicher Straßen i.S. des § 2 StrWG NW. Sie gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Essen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
2. Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Genehmigungsfreiheit nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218, berichtigt GV. NW. S. 982) nicht berührt.

§ 3 Sonstige Benutzung

1. Soweit die Benutzung des Eigentums der Straßen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, richtet sie sich nach bürgerlichem Recht (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 StrWG). Eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung ist Sondernutzung.
2. Sonstige Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder reinen Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,75 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 5,00 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt.

Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

§ 5 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.
2. Der Antrag soll in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung eingereicht werden.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Außenmaß nicht mehr als 45 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und abgedeckt sind,
 2. Werbeanlagen von Straßenanliegern, die von deren Gebäudefront innerhalb der in § 3 Abs. 2 angegebenen Höhe nicht mehr als 10 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen; bei reinen Fußgängerstraßen gilt insoweit die Hälfte der Straßenbreite als Gehweg,
 3. sonstige Bauteile und Bestandteile von Sachen, soweit sie innerhalb der in § 3 Abs. 2 angegebenen Höhen nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf den Gehwegen am Liefertag,
 5. die Anlagen für die Essener Lichtwochen,
 6. Sondernutzungsanlagen, die bereits vor der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche bestanden haben.
2. Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden, auch für die Teile, die nach § 6 erlaubnisfrei sind, Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes zu dieser Satzung erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je angefangener qm beanspruchter öffentlicher Straßenfläche pro Monat.
Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt je angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr.
Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
2. Die Gebühr bemisst sich nach der in der Erlaubnis angegebenen Fläche bzw. Maßeinheit und Dauer der Sondernutzung. Bei unerlaubt genutzten öffentlichen Flächen wird die Gebühr entsprechend berechnet. Ist die für den Nutzungszeitraum errechnete Gebühr niedriger als die für diese Gebührenposition vorgesehene Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen. Bei unbefristeten oder über mehr als ein Jahr hinausgehenden Erlaubnissen wird die Mindestgebühr als jährliche Gebühr erhoben.
Die Zoneneinteilung des Gebührentarifes ergibt sich aus dem zugehörigen Straßenverzeichnis und aus den Lageplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind.
3. Daneben werden für alle Entscheidungen über Sondernutzungen Verwaltungsgebühren erhoben. Soweit Gebührenfreiheit gem. § 11 besteht, kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen werden.

§ 8 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sondernutzer, insbesondere
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird,
 4. der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer, von dessen Grundstück oder Gebäude aus eine Sondernutzung ausgeübt wird, soweit dieser auch Eigentümer des Gegenstandes der Sondernutzung ist.
Wechselt das Eigentum, so wird dies bei den im Grundbesitzabgabenbescheid erhobenen Sondernutzungsgebühren nur zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr ist fällig bei Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
2. Bei unbefristeten oder über mehr als ein Jahr hinausgehenden Erlaubnissen wird die Gebühr für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. In den nachfolgenden Jahren wird die Jahresgebühr jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
Erstreckt sich die jährlich wiederkehrende Sondernutzung nicht über ein volles Kalenderjahr, so ist die Gebühr am 1. eines Monats fällig, in dem die Nutzung erlaubnisgemäß beginnt.
Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren, die mit den Grundbesitzabgaben veranlagt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
3. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 10 Gebührenerstattung

1. Die dauerhafte Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung (Verzicht) hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung über den Verzicht bei der Stadt eingegangen ist. Im voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Die Erstattung von Gebühren für Nutzungszeiträume, die vor dem Eingang der Verzichtserklärung liegen, kommt nur dann in Betracht, wenn der Erlaubnisnehmer ohne eigenes Verschulden an der Abgabe der Verzichtserklärung gehindert war und den Nachweis über die nicht ausgeübte Nutzung führt.
2. Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

§ 11 Gebührenfreiheit

1. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen
 1. für Polizei- und Feuerwehrstützstellen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,

2. für Apothekenhinweisschilder, die nicht mit einer Werbung für bestimmte Erzeugnisse oder deren Hersteller verbunden sind,
 3. für Hinweisschilder auf Gottesdienste sowie Wegweisungen zu öffentlichen Gebäuden, Campingplätze und Messen,
 4. für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 5. für Werbe- und Lichtenanlagen, deren Herstellung oder Betrieb ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 6. für Informations- und Aushangkästen von örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen und Parteien.
2. Bei Erlaubnisnehmern, die gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen - VGO - von der Verwaltungsgebühr befreit sind, kann von der Erhebung einer Gebühr nach dieser Satzung abgesehen werden.
 3. Im übrigen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 12 Städtische Anlagen

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Bänke und dergleichen.

§ 13 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Großmarkt und Wochenmärkte) gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 07.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 51 vom 15.12.1995) außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 15.12.1995 Seite 400

vom 25.06.1999 Seite 181

vom 08.06.2001 Seite 192 (Änderung Gebührentarif)

vom 23.12.2005 Seite 410 ff (§ 7, Neufassung Gebührentarif)

vom 01.12.2006 Seite 409 (Ergänzung Gebührentarif)

vom 10.12.2010 Seite 445 ff (§ 7 Abs. 1, Neufassung Gebührentarif)

Straßenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Essen über
Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in der Stadt Essen
vom 07. Dezember 1995

Zone I

Am Glockenspiel
Am Handelshof (von Kettwiger Straße bis Akazienallee)
Am Hauptbahnhof (von Hachestraße bis Handelshof)
I. Dellbrügge (von Theaterplatz bis Kettwiger Straße)
Flachsmarkt
Freiheit
Friedrich-Ebert-Straße (von Limbecker Straße bis Haus Nr. 8)
Hachestraße (von Am Hauptbahnhof bis An der Reichbank)
I. Hagen
Kapuzinergasse (von Kettwiger Straße bis Rathenaustraße)
Kardinal-Hengsbach-Platz
Kastanienallee (von Gänsemarkt bis Limbecker Straße)
Kennedyplatz
Kettwiger Straße
Kornmarkt
Limbecker Platz (von Limbecker Straße bis Haus Nr. 6)
Limbecker Straße (von Flachsmarkt bis Ostfeldstraße)
Markt
Porschekeanzel
Rathenaustraße
Schwarze Horn (von Brandstraße bis Limbecker Straße)
Theaterplatz (von I. Hagen bis Rathenaustraße)
Willy-Brandt-Platz

Zone II

Abteistraße (von Haus Nr. 1 bis Klemensborn)
Ahestraße
Akazienallee
Am Handelshof (von Akazienallee bis Gildehof)
Am Porscheplatz
Am Waldthausenpark
An der Reichsbank
Berliner Platz
Bochumer Straße (von Grendplatz bis Krahwinkelstraße)
Borbecker Platz
Brandstraße
Brückstraße (von Haus Nr. 1 bis Werdener Markt)
Burgplatz
I. Dellbrügge (von Kettwiger Straße bis Gildehofstraße)

II. Dellbrügge
Dreiringplatz
Dreiringstraße (von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Haus Nr. 18)
Fontänengasse
Frau-Bertha-Krupp-Straße (von Freiheit bis Heinickestraße)
Friedrich-Ebert-Straße (von Haus Nr. 10 bis Viehofer Platz)
Gänsemarkt
Gerichtsstraße (von Rudolf-Heinrich-Straße bis Marktstraße)
Germaniaplatz
Germaniastraße (von Schmale Straße bis Germaniaplatz)
Gildehofstraße (bis I. Dellbrügge)
Grafenstraße (von Körholzstraße bis Heckstraße)
Grendplatz
Hachestraße (von An der Reichsbank bis Hindenburgstraße)
II. Hagen
III. Hagen
Hansastraße
Heckstraße (von Werdener Markt bis Grafenstraße)
Henriettenstraße
Hindenburgstraße
Hirschlandplatz
Hollestraße (von Am Hauptbahnhof bis Gildehofstraße)
Hülsmannstraße (Gehweg vor Haus Nr. 1)
Hufergasse
Humannstraße
Huysenallee
Kaiser-Otto-Platz
Kaiser-Wilhelm-Straße
Kapuzinergasse (von Hirschlandplatz bis Rathenastraße)
Kastanienallee (von Gänsemarkt bis Kreuzeskirchstraße)
Kennedyplatz (von I. Hagen bis II. Hagen)
Kibbelstraße
Kopstadtplatz
Kreuzeskirchstraße (von Kastanienallee bis Friedrich-Ebert-Straße)
Kruppstraße (von Bismarckplatz bis Freiheit)
Kunzestraße
Limbecker Platz (außer von Limbecker Straße bis Haus Nr. 6)
Limbecker Straße (von Am Porscheplatz bis Flachsmarkt)
Lindenallee
Logenstraße
Marktstraße (von Bahnübergang bis Germaniaplatz)
Maxstraße (bis Hachestraße)
Ostfeldstraße
Pferdemarkt
Rechtstraße (von Marktstraße bis Haus Nr. 10)
Rellinghauser Straße (von Freiheit bis Rolandstraße)
Rolandstraße
Rosastraße (von Rüttenscheider Straße bis Haus Nr. 2)
Rottstraße (von Kopstadtplatz bis Pferdemarkt)

Rudolf-Heinrich-Straße (von Germaniastraße bis Gerichtsstraße)

Rüttenscheider Stern

Rüttenscheider Straße (von Witteringstraße bis Martinstraße)

Salzmarkt

Schützenbahn

Schwarze Horn (von Gänsemarkt bis Limbecker Straße)

Schwarze Meer

Selmastraße (von Maxstraße ca. 40 m bis Bundespostgelände)

Teichstraße

Theaterplatz (von I. Hagen bis II. Hagen und von II. Hagen bis Rathenastr.)

Trentelgasse

Vereinstraße

Viehofer Platz

Viehofer Straße

I. Weberstraße (von Gänsemarkt bis Kreuzeskirchstraße)

Weidkamp (von Marktstraße bis Haus Nr. 2)

Werdener Markt

Wüstenhöfer Straße (von Gerichtsstraße bis Marktstraße)

Zwölfling

Alle nicht aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte gehören zur Zone III.